



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

---

Nr. 41/2025 vom 26.11.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/21 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Rehden .....	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/22 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde .....	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/23 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Stadt Vechta (Landkreis Vechta) .....	5
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/24 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Barnstorf .....	6
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/25 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Barnstorf .....	7
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>7</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>7</b>

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/21 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Rehden**

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/10) vom 06.11.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### **Hinweise:**

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 25.11.2025

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung

Kleine

### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflügelpestSchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/22 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde**

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflügelpestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/11) vom 05.11.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### **Hinweise:**

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 25.11.2025

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung

Kleine

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflügelpestSchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz  
39/25/23**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Überwachungszone  
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Stadt Vechta (Landkreis Vechta)**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/3 vom 26.10.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.11.2025 in Kraft.  
Diepholz, 25.11.2025

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung

Kleine

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)  
in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz  
39/25/24**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Überwachungszone  
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/5 vom 29.10.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.11.2025 in Kraft.

Diepholz, 25.11.2025

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung

Kleine

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)  
in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz  
39/25/25**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Überwachungszone  
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/7 vom 01.11.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 25.11.2025

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung

Kleine

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)  
in der jeweils geltenden Fassung

**B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**